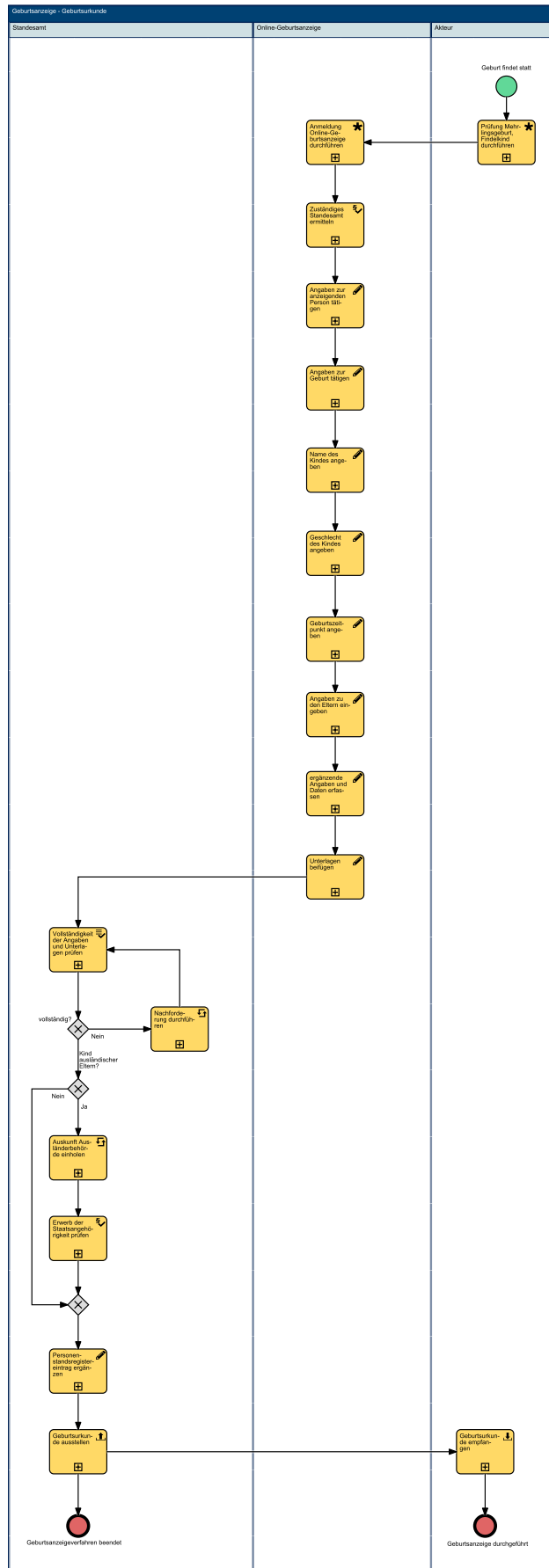




Hauptdiagramm





Prozesspool  
**Geburtsanzeige - Geburtsurkunde**



Schwimmbahn  
**Standesamt**



### Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen prüfen

#### Stammdaten

##### Beschreibung

Das Standesamt prüft die Vollständigkeit der Angaben und fordert ggf. Angaben und Unterlagen nach.



### Nachforderung durchführen

#### Stammdaten

##### Beschreibung

Relevante Angaben werden nachgefordert. Rechtliche Grundlagen dazu finden sich jeweils in den betroffenen Prozessschritten.



vollständig?



Kind  
ausländischer  
Eltern?



### Auskunft Ausländerbehörde einholen

#### Stammdaten

##### Beschreibung

Sind nach den Angaben die Voraussetzungen hinsichtlich der Rechtsstellung oder des Aufenthaltstitels nach Absatz 1 erfüllt, holt das Standesamt mit einem Formular nach dem Muster der Anlage 12 eine schriftliche Auskunft der Ausländerbehörde darüber ein, ob die Angaben zutreffen und der Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte. Die Auskunft ist auch dann einzuholen, wenn die Eltern keine Angaben über ihre Rechtsstellung oder ihren Aufenthaltstitel machen oder das Standesamt Zweifel an der Richtigkeit der Angaben hat; in diesem Fall sind die Angaben für beide Elternteile abzufragen.

#### FIM - Attribute

Handlungsgrundlage

→ Personenstandsverordnung §34 Absatz 2



### Erwerb der Staatsangehörigkeit prüfen

#### Stammdaten

#### Beschreibung

Das Standesamt prüft, ob das Kind durch die Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat.

#### FIM - Attribute

Handlungsgrundlage → Personenstandsverordnung §34 Absatz 3



### Personenstandsregistereintrag ergänzen

#### Stammdaten

#### Beschreibung

Das Standesamt übernimmt die relevanten Angaben in das Personenstandsregister (Geburtenregister).

Liegen dem Standesamt bei der Beurkundung der Geburt keine geeigneten Nachweise zu Angaben über die Eltern des Kindes vor, ist dazu im Geburtseintrag eine Erläuterung zu geben.

#### FIM - Attribute

Handlungsgrundlage → Personenstandsgesetz §21 Absatz 1, 2 und 3  
→ Personenstandsverordnung §35 Absatz 1



### Geburtsurkunde ausstellen

#### Stammdaten

#### Beschreibung

Das Standesamt erstellt die Geburtsurkunde.



### Geburtsanzeigeverfahren beendet

#### Stammdaten

Ereignistyp Standard



Schwimmbahn  
Online-Geburtsanzeige



## Anmeldung Online-Geburtsanzeige durchführen

### Stammdaten

#### Beschreibung

Im Onlineverfahren meldet sich der Anzeigende mittels Nutzernamen und Passwort an. Liegt noch kein Nutzerkonto vor, ist eine Registrierung durchzuführen. Der Anzeigende ist entweder ein sorgeberechtigtes Elternteil des Kindes, eine weitere Person, die die Geburt bezeugen kann oder eine Einrichtung (Geburtseinrichtung, Justizvollzugsanstalt, Jugendhilfeeinrichtung oder psychiatrische Betreuungseinrichtung)



## Zuständiges Standesamt ermitteln

### Stammdaten

#### Beschreibung

Anhand gegebener Kriterien im Kontext der angezeigten Geburt, wird das zuständige Standesamt ermittelt. Zuständig ist das Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich der Geburtsort des Kindes/der Kinder liegt (PStG §18, 1)  
Bei Findelkindern ist das Standesamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der durch die zuständige Verwaltungsbehörde festgelegten Geburtsort des Kindes liegt (PStG §24, 1).  
Findet eine Geburt in einem Land oder Luftfahrzeug oder auf einem Schiff statt, ist das Standesamt zuständig, in dessen Bezirk die Mutter das Fahrzeug verlässt bzw. das Schiff vor Anker geht. (PStV §32 1 und 2). Es gilt zudem das "Übereinkommen der Bodenseeuferstaaten über die Beurkundung der auf dem Bodensee eingetretenen Geburten und Sterbefälle".

#### FIM - Attribute

Handlungsgrundlage	→ Personenstandsgesetz §18 Absatz 1 → Personenstandsgesetz §24 Absatz 1 → Personenstandsverordnung §32 Absatz 1 und 2 → Übereinkommen der Bodenseeuferstaaten über die Beurkundung der auf dem Bodensee eingetretenen Geburten und Sterbefälle
--------------------	---



## Angaben zur anzeigenden Person tätigen

### Stammdaten

#### Beschreibung

Es erfolgt die Auswahl der anzeigenden Person (Einrichtung/ Hebamme / Sonstige).

Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. jeder Elternteil des Kindes, wenn er sorgeberechtigt ist,
2. jede andere Person, die bei der Geburt zugegen war oder von der Geburt aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

Bei Geburten in Krankenhäusern und sonstigen Einrichtungen, in denen Geburtshilfe geleistet wird, ist der Träger der Einrichtung zur Anzeige verpflichtet. Das Gleiche gilt für Geburten in Einrichtungen, die der Unterbringung psychisch Kranker dienen, in Einrichtungen der Träger der Jugendhilfe sowie in Anstalten, in denen eine Freiheitsstrafe, ein Jugendarrest oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird.

#### FIM - Attribute

Handlungsgrundlage	→ Personenstandsgesetz §18 Absatz 1 → Personenstandsgesetz §19 Satz 1 → Personenstandsgesetz §20 Sätze 1 und 2
--------------------	--



### Angaben zur Geburt tätigen

#### Stammdaten

##### Beschreibung

Es werden grundsätzliche Angaben zur Geburt getätigt:

- Vitalität (Lebend- oder Totgeburt)
- Angabe vertrauliche Geburt

#### FIM - Attribute

Handlungsgrundlage → Personenstandsgesetz §18 Absatz 1



### Name des Kindes angeben

#### Stammdaten

##### Beschreibung

Der Name des Kindes wird eingegeben. Handelt es sich um eine Totgeburt (Definition nach Personenstandsverordnung §31, Absatz 1, 2 und 3), muss nicht, kann aber ein Name angegeben werden. Bei vertraulicher Geburt nach Schwangerschaftskonfliktgesetz §25 Absatz 1 bestimmt die zuständige Verwaltungsbehörde den Namen des Kindes.

Können die Vornamen des Kindes nicht sofort angegeben werden, müssen diese innerhalb eines Monats nachgemeldet werden. Die Nachmeldung kann auch bei einem anderen Standesamt erfolgen, als die ursprüngliche Geburtsanzeige erfolgt ist.

#### FIM - Attribute

Handlungsgrundlage → Personenstandsgesetz §21 Absatz 1; 2 und 2a  
→ Schwangerschaftskonfliktgesetz §25 Absatz 1  
→ Personenstandsgesetz §22 Absatz 1 und 2  
→ Personenstandsverordnung §31 Absatz 1, 2 und 3



### Geschlecht des Kindes angeben

#### Stammdaten

##### Beschreibung

Das Geschlecht des Kindes wird angegeben. Lässt sich das Geschlecht nicht eindeutig bestimmen, kann "divers" angegeben werden.

#### FIM - Attribute

Handlungsgrundlage → Personenstandsgesetz §21 Absatz 1; 2 und 2a  
→ Personenstandsgesetz §22 Absatz 3



### Geburtszeitpunkt angeben

#### Stammdaten

##### Beschreibung

Der Zeitpunkt der Geburt wird auf Tag, Stunde und Minute genau angegeben.

#### FIM - Attribute

Handlungsgrundlage → Personenstandsgesetz §21 Absatz 1; 2 und 2a



### Angaben zu den Eltern eingeben

#### Stammdaten

##### Beschreibung

Der Vorname und Familienname sowie das Geschlecht der Eltern wird angegeben. Auf Wunsch eines Elternteils kann die Religionszugehörigkeit des Kindes, zu einer Religionsgemeinschaft die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, vermerkt werden.

##### FIM - Attribute

Handlungsgrundlage → Personenstandsgesetz §21 Absatz 1; 2 und 2a



### ergänzende Angaben und Daten erfassen

#### Stammdaten

##### Beschreibung

Es wird auf folgende weitere Daten hingewiesen:

- Staatsangehörigkeit der Eltern, falls diese nachgewiesen ausländischer Herkunft sind
- Eheschließung der Eltern, falls diese verheiratet sind
- Beurkundung der Geburt von Vater und Mutter
- Erwerb der Staatsangehörigkeit des Kindes nach Staatsangehörigkeitsgesetz §4 Absatz 3
- Sachrecht, dem die Namensgebung des Kindes unterliegt.

##### FIM - Attribute

Handlungsgrundlage → Personenstandsgesetz §22 Absatz 3  
→ Staatsangehörigkeitsgesetz §4 Absatz 3  
→ Personenstandsverordnung §34 Absatz 1



### Unterlagen beifügen

#### Stammdaten

##### Beschreibung

Dem Standesamt sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Personalausweis, Reisepass oder Passersatzpapier der Eltern
  - von einer Ärztin oder einem Arzt oder einer Hebamme oder einem Entbindungspfleger ausgestellte Bescheinigung über die Geburt
- Eltern verheiratet:
- Eheurkunde oder ein beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister
  - Geburtsurkunden der Eltern
- Eltern nicht verheiratet:
- Geburtsurkunde der Mutter
  - ggf. Erklärung über die Anerkennung der Vaterschaft
  - ggf. Geburtsurkunde des Vaters,
  - ggf. Sorgeerklärungen


Das Standesamt kann die Vorlage weiterer Urkunden verlangen, wenn dies zum Nachweis von Angaben erforderlich ist.


##### FIM - Attribute


Handlungsgrundlage → Personenstandsverordnung §33




Schwimmbahn  
Akteur

 <b>Geburt findet statt</b>	
<b>Stammdaten</b>	
Ereignistyp	Standard

 <b>Prüfung Mehrlingsgeburt, Findelkind durchführen</b>	
<b>Stammdaten</b>	
Beschreibung	
Die Geburtsanzeige ist für jedes einzelne Kind durchzuführen. Bei Mehrlingsgeburten sind mehrere Geburtsanzeigen vorzunehmen. Wird ein Findelkind aufgefunden, setzt die zuständige Verwaltungsbehörde den Geburtstermin fest und vergibt einen Namen. Die zuständige Verwaltungsbehörde zeigt dann auch die Geburt an.	
<b>FIM - Attribute</b>	
Handlungsgrundlage	→ Personenstandsgesetz §23 → Personenstandsgesetz §24 → Personenstandsverordnung §31

 <b>Geburtsurkunde empfangen</b>	
<b>Stammdaten</b>	
Beschreibung	
Die Eltern nehmen die Geburtsurkunde entgegen und verwahrne diese.	

 <b>Geburtsanzeige durchgeführt</b>	
<b>Stammdaten</b>	
Ereignistyp	Standard